

Geschäftsordnung für den Ausschuss der KFA

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einteilung der Geschäftsführung

(1) Gemäß § 19 (7) 3. der Satzung fällt die Erlassung und allfällige Abänderung der Geschäftsordnung dem Ausschuss zu.

- (1) Der Ausschuss der KFA besorgt die ihm obliegenden Geschäfte teils durch Beratung und Beschlussfassung in Sitzungen, teils durch Ermächtigung der Leitung (Stellvertretung) der KFA zur selbstständigen Erledigung.
- (2) Die dem Ausschuss zur Entscheidung zwingend vorbehaltenen Angelegenheiten sind im Anhang ./A aufgezählt.

§ 2

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

- (1) Die ordentlichen Sitzungen finden jeweils an dem vom Ausschuss festgesetzten Tage zur Erledigung der laufenden Geschäftsstücke statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten mit besonders hiefür festgesetzter Tagesordnung statt.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für bestimmte Geschäftsstücke kann der Ausschuss die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, besteht die im Artikel 20 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes bzw. § 67 Abs. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 sinngemäß angeordnete Verschwiegenheitspflicht.

§ 3

Teilnahme der Leitung und der Vertrauensärztin/ des Vertrauensarztes der KFA, Teilnahme sonstiger städt. Bediensteter, Sachverständiger und Auskunftspersonen an den Sitzungen

- (1) Die Leitung der KFA (bei Verhinderung die Stellvertretung) und die Vertrauensärztin/der Vertrauensarzt haben den Sitzungen des Ausschusses zur Beratung beizuwohnen.
- (2) Dem Stadtrechnungshof steht das Recht zu, zu den Sitzungen eine Vertretung ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (3) Die Leitung des Personalamtes (Stellvertretung) kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann die Magistratsdirektorin/der Magistratsdirektor über Ersuchen der/des Vorsitzenden des Ausschusses verfügen, dass auch andere städt. Bedienstete an den Beratungen des Ausschusses zur Erteilung von Auskünften teilnehmen. Die/der Vorsitzende kann zur Erteilung von Auskünften auch sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen den Sitzungen beiziehen. Erwachsen jedoch hieraus Kosten, so ist die Zustimmung des Ausschusses notwendig.

§ 4

Einberufung und Vorsitz

- (1) Der Ausschuss versammelt sich über Einberufung und unter dem Vorsitze der/des Vorsitzenden oder ihres/seines gemäß § 19 Abs. 1 der KFA-Satzung berufenen Stellvertreterin/Stellvertreters; nur bei Verhinderung der Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen beruft in Fällen der Dringlichkeit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ausschuss ein. Bei Verhinderung der Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen obliegt die Leitung der Sitzung des nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß einberufenen Ausschusses dem in der Sitzung anwesenden, an Lebensjahren ältesten Ausschussmitglied. Jede Sitzung, bei der dieser Vorschrift nicht entsprochen wird, ist ungesetzlich, die in ihr gefassten Beschlüsse sind nichtig.
- (2) Die/der Vorsitzende ist über schriftlichen Antrag von mindestens acht Ausschussmitgliedern verpflichtet, längstens innerhalb von acht Tagen nach Stellung dieses Begehrens eine außerordentliche Sitzung mit der hiefür gleichzeitig bekannt gegebenen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich; der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung anzuschließen. Die Einberufung samt Tagesordnung ist den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des Ausschusses spätestens drei Tage vor dem Tage der Sitzung zuzusenden. Lediglich bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einberufung in dringenden Fällen unter Außerachtlassung des vorbezeichneten Mindestzeitraumes von drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die geschäftsordnungsgemäße Einberufung sämtlicher Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder und die Anwesenheit von mindestens je 4 Dienstgeber- und DienstnehmervvertreterInnen erforderlich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Ausschusses. Sie/er leitet die Verhandlung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Ausschusses fallen.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort und wacht darüber, dass niemand in der Rede unterbrochen wird. Sie/er weist RednerInnen, die vom Gegenstande der Verhandlung abweichen, zur Sache, erteilt RednerInnen, die persönliche Angriffe vorbringen oder durch ihre Ausführungen den Anstand oder die Sitte verletzen, den Ordnungsruf und entzieht bei Nichtbeachtung dieser Ermahnungen das Wort.
- (3) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung nur aus wichtigen Gründen unterbrechen, vertagen oder schließen. Wenn es der Ausschuss beschließt, muss die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, vertagen oder schließen.
- (4) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Beratung gelangenden Gegenstände, wenn an der in der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge aus irgendeinem Grunde nicht festgehalten werden soll.
- (5) Die/der Vorsitzende hat das Recht, in der Krankenfürsorgeanstalt nach vorheriger Verständigung der Leitung in alle Akten Einsicht zu nehmen.
- (6) Die/der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen des Ausschusses mit, gibt jedoch ihre/seine Stimme als Letzte/r ab.

§ 7

Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, in den Ausschusssitzungen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung an die/den Vorsitzende(n) Anfragen zu richten, Anträge zu stellen, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Ausschussmitglieder haben das Recht, auch über Einzelangelegenheiten Anfragen an die/den Vorsitzende(n) zu stellen.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben die Verpflichtung, bei den Sitzungen des Ausschusses rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende Ausnahmen gestatten.
- (4) Der Ausschuss ist ein Kollegialorgan. Den einzelnen Mitgliedern (mit Ausnahme der Vorsitzenden, § 6 Abs. 5) steht keinerlei Recht zu, in der Verwaltung der KFA in irgendeiner Weise einzugreifen. Doch können die Mitglieder mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Magistratsdirektorin/des Magistratsdirektors und Verständigung der Leitung in einzelne Akten in der Krankenfürsorgeanstalt Einsicht nehmen.

- (5) Während der Sitzungen steht allen Ausschussmitgliedern das Recht zu, in die zur Behandlung stehenden Akten Einsicht zu nehmen.

2. Abschnitt: Gegenstände der Verhandlung

§ 8

Übersicht

Gegenstände der Verhandlung sind:

- a) Mitteilungen der/des Vorsitzenden,
- b) Anfragen der Ausschussmitglieder und ihre Beantwortung,
- c) selbstständige Anträge der Ausschussmitglieder,
- d) die Tagesordnungspunkte,
- e) Anträge und Reden zur Geschäftsbehandlung sowie
- f) Zusatz- und Abänderungsanträge.

§ 9

Mitteilung der/des Vorsitzenden

Es ist der/dem Vorsitzenden vorbehalten, ihr/ihm notwendig erscheinende Mitteilungen an den Ausschuss zu machen. Die Ausschussmitglieder können die Mitteilung der/des Vorsitzenden zum Anlass von Anfragen oder selbstständigen Anträgen nach den für deren Einbringung geltenden besonderen Vorschriften nehmen.

§ 10

Anfragen

- (1) Jedes Ausschussmitglied kann in ordentlichen Sitzungen vor Eingang in die Tagesordnung an die/den Vorsitzende(n) Anfragen über KFA - Angelegenheiten richten.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen durch die/den Vorsitzende(n) oder ein von ihr/ihm darum ersuchtes, mit der Sachlage vertrautes Ausschuss- oder beratendes Mitglied erfolgt entweder sogleich oder in einer späteren ordentlichen Sitzung. Zur Beantwortung der Anfrage ist eine Wechselrede zulässig, bei der der/dem Vorsitzenden das Schlusswort gebührt.

§ 11

Selbstständige Anträge

- (1) Den Ausschussmitgliedern steht das Recht zu, in Sitzungen selbstständige Anträge in allen Angelegenheiten zu stellen, deren Entscheidung in den Wirkungskreis des Ausschusses fällt. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass solche Anträge in schriftlicher Fassung vorgelegt werden. Wird kein besonderer Antrag auf dringliche Behandlung gestellt oder wird der Antrag auf dringliche Behandlung abgelehnt, so hat

die/der Vorsitzende den Antrag ohne Wechselrede zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Leitung der KFA zu verweisen.

- (2) Wird ein Antrag auf Dringlichkeit gestellt, so ist vorher der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Wenn sich der Ausschuss mit Zustimmung der Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder für die Dringlichkeit einer Angelegenheit ausspricht, ist über den Antrag selbst die Wechselrede zu eröffnen und sodann ein Beschluss zu fassen.

§ 12

Die Tagesordnung, Berichterstattung

- (1) Die Zusammenstellung der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung; wird jedoch in Fällen der Dringlichkeit bei Verhinderung der Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen die Sitzung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister einberufen, so setzt diese/r die Tagesordnung fest.
- (2) Der Ausschuss kann einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Behandlung aufnehmen und in der Tagesordnung enthaltene Verhandlungsgegenstände vor ihr absetzen.
- (3) Der/dem Vorsitzenden steht es zu, Gegenstände, die erst nach Zusammenstellung der Tagesordnung verhandlungsreif werden, durch Auflegung von Nachträgen in die Tagesordnung aufzunehmen oder Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, von ihr abzusetzen. Wird von einem Ausschussmitglied dagegen Einwendung erhoben, hat die/der Vorsitzende ohne Zulassung einer Wechselrede die Entscheidung des Ausschusses einzuholen; über Verlangen ist auch einer Gegenrednerin/einem Gegenredner das Wort zu erteilen.
- (4) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung oder die Absetzung von der Tagesordnung zu beantragen. Wenn die/der Vorsitzende aus bestimmten Gründen solchen Anträgen nicht selbst Rechnung tragen kann, hat sie/er den Ausschuss darüber ohne Wechselrede abstimmen zu lassen. Über Verlangen ist auch einer Gegenrednerin/einem Gegenredner das Wort zu erteilen.
- (5) Die Berichterstattung über die auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände obliegt der Leitung der KFA (Stellvertretung).

§ 13

Anträge und Reden zur Geschäftsbehandlung

- (1) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, durch Anträge oder Reden zur Geschäftsbehandlung auf die Einhaltung der Formvorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie auf die Vereinfachung der Verhandlung zu dringen. Zur Geschäftsbehandlung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners.

- (2) Die/der Vorsitzende kann Anträge zur Geschäftsbehandlung auch ohne Zulassung einer Wechselrede zur Abstimmung bringen. Die Berichterstatterin/der Berichterstatter, bei zu dringlicher Behandlung zugelassenen Anträgen die Antragstellerin/derAntragsteller, ist jedoch in jedem Falle zu hören. Über Verlangen ist auch einer Gegenrednerin/einem Gegenredner das Wort zu erteilen.
- (3) Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste nennt die/der Vorsitzende vor der Abstimmung die noch vorgemerkten RednerInnen. Ist der Antrag angenommen, so erhält außer diesen nur mehr die Berichterstatterin/der Berichterstatter, bei Dringlichkeitsanträgen die Antragstellerin/der Antragsteller, das Wort.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen, so erhält außer diesen nur mehr die Berichterstatterin/der Berichterstatter, bei Dringlichkeitsanträgen die Antragstellerin/der Antragsteller, das Schlusswort.
- (5) Bei Annahme eines Antrages auf Zurückleitung zur Ergänzung, Aufklärung oder neuerlichen Erwägung ist der Gegenstand der Beratung der Leitung der KFA zuzuweisen. Der Ausschuss kann für diese neuerliche Berichterstattung eine Frist setzen.
- (6) Wenn ein Antrag auf Vertagung angenommen wurde, ist der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Der Ausschuss kann aber auch einen anderen Termin für die neuerliche Beratung beschließen.
- (7) Wenn Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt beschlossen wurde, bleibt die Frage der neuerlichen Beratung offen, so als ob der Gegenstand noch nicht auf der Tagesordnung gestanden wäre.
- (8) Die Annahme eines der in den Absätzen 5, 6 und 7 genannten Anträge hat zur Folge, dass der betreffende Gegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt gilt und alle RednerInnenvormerkungen erlöschen.
- (9) Meldet sich ein Ausschussmitglied zur Geschäftsbehandlung zum Wort, ohne einen Antrag zu stellen, so kann die/der Vorsitzende die Redezeit des Mitgliedes auf 5 Minuten beschränken.
- (10) Die Mitglieder des Ausschusses können auch tatsächliche Berichtigungen vorbringen. Das Wort zur tatsächlichen Berichtigung ist einer Rednerin/einem Redner hinsichtlich desselben Sachverhaltes nur einmal zu erteilen.
- (11) Ist einem Mitgliede des Ausschusses das Wort zur Geschäftsbehandlung oder zur tatsächlichen Berichtigung erteilt worden, hat es sich auf die Erörterung der Geschäftsordnungsfragen oder auf das Vorbringen der Berichtigung zu beschränken, widrigenfalls die/der Vorsitzende mit dem Ordnungsruf und nach Wiederholung mit dem Wortentzug vorgehen kann.

§ 14**Zusatz- und Abänderungsanträge**

Jedes Ausschussmitglied kann zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande Zusätze oder Abänderungen beantragen. Ergänzende oder abändernde Anträge sind der/dem Vorsitzenden über Verlangen in schriftlicher Fassung zu übergeben und können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Anträge, die lediglich auf Ablehnung des Antrages der Bericht-erstatte(r)in/der Bericht-erstatte(r)ers lauten, sind kein Gegenstand der Abstimmung.

§ 15**Einsprüche gegen Entscheidungen des Ausschusses**

Wenn gegen mitgeteilte Entscheidungen des Ausschusses über Ansprüche Einspruch erhoben wird, ist hierüber dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zu berichten. Darauf ist der Einspruch der Magistratsdirektion zur Vorlage an den Allgemeinen Berufungsausschuss bzw. an den Gemeinderat zu übermitteln. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: Gang der Verhandlung**§ 16****Reihenfolge der Verhandlung**

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Hierauf bringt die/der Vorsitzende dem Ausschuss allfällige Mitteilungen zur Kenntnis und beantwortet die in früheren Sitzungen unerledigt gebliebenen Anfragen. Mitteilungen der/des Vorsitzenden können jedoch auch im Laufe oder am Schluss der Sitzungen vorgebracht werden.
- (2) Anschließend ist das Wort zur Einbringung allfälliger Anfragen oder selbstständiger Anträge zu erteilen.
- (3) Schließlich werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung vorgetragen und verhandelt.

§ 17**Verhandlung der Tagesordnung; Auflagestücke**

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt der Leitung (Stellvertretung) der KFA das Wort zum Vortrage der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände.
- (2) Der Ausschuss kann Geschäftsstücke bestimmen, bei denen mündliche Verhandlung durch die Auflage zur Einsicht ersetzt wird. Diese Geschäftsstücke sind einen Tag vor der Sitzung im Amtszimmer der Leitung der KFA und überdies eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn im Sitzungsraum aufzulegen. Ein aufgelegtes Stück gilt mit dem von

der Leitung der KFA verfassten Antrag als beschlossen, wenn kein Mitglied des Ausschusses bei Sitzungsbeginn die gemeinsame Beratung verlangt.

- (3) Die Geschäftsstücke, bei denen die mündliche Verhandlung durch Auflage zur Einsicht ersetzt werden kann, sind im Anhang ./B angeführt.

§ 18

Wechselrede

Die Rednerin/der Redner hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an den Gegenstand der Beratung, bei Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung an die Verfahrensfrage zu halten und persönliche Angriffe oder beleidigende Ausfälle gegen Mitglieder des Ausschusses und außenstehende Personen zu vermeiden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht der Rednerin/dem Redner den Ordnungsruf der/des Vorsitzenden zu, die/der ihr/ihm nach vergeblichem zweimaligen Ordnungsruf auch das Wort entziehen kann.

§ 19

Reihenfolge der RednerInnen

Die RednerInnen gelangen in der Reihenfolge zum Wort, in der sie sich hiezu bei der/dem Vorsitzenden gemeldet haben. Wer im Augenblicke der Worterteilung nicht anwesend ist, verliert das Wort. Der Berichterstatterin/dem Berichterstatter und den zur Auskunftserteilung beigezogenen Personen kann die/der Vorsitzende auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilen.

§ 20

Eingreifen der/des Vorsitzenden in die Wechselrede

Der/dem Vorsitzenden steht es jederzeit frei, zu sachlichen Aufklärungen oder tatsächlichen Bemerkungen das Wort zu ergreifen.

§ 21

Schluss der Wechselrede

- (1) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, wenn nach genehmigtem Antrag auf Schluss der RednerInnenliste die vorgemerkten RednerInnen gesprochen haben oder wenn der Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen wurde, erklärt die/der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und formuliert die der Abstimmung zu Grunde zu legende Frage derart, dass sie mit Zustimmung oder Nichtzustimmung entschieden werden kann.
- (2) Bei schwierigen Abstimmungen gibt die/der Vorsitzende zunächst die von ihr/ihm beabsichtigte Formulierung und Reihenfolge der Abstimmungsfragen dem Ausschuss bekannt. Hierüber kann das Wort begehrt werden. Die/der Vorsitzende hat, falls sie/er den geäußerten Wünschen oder Vorschlägen nicht selbst Rechnung tragen will, einen Vorbeschluss des Ausschusses einzuholen.

§ 22

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Durch die Einbringung eines Antrages zur Geschäftsbehandlung wird die Verhandlung über den Gegenstand unterbrochen; sie kann erst nach erfolgter Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsbehandlung fortgesetzt werden.
- (2) Für die Abstimmung über alle anderen Anträge gelten folgende Grundsätze:
 - a) Vor dem Hauptantrage sind Abänderungsanträge zur Abstimmung zu bringen, und zwar zunächst jene, die sich vom Hauptantrag am weitesten entfernen. Bei ziffernmäßigen Anträgen beginnt die Abstimmung mit dem Höchstbetrage.
 - b) Über Zusatzanträge ist unmittelbar nach Annahme des Hauptantrages, zu dem sie gestellt wurden, abzustimmen.
 - c) Besteht der Antrag aus mehreren Teilen, kann die/der Vorsitzende auch über die einzelnen Teile getrennt abstimmen lassen.
 - d) Bei wichtigen Gegenständen von größerem Umfange mit mehreren Hauptteilen kann über besonderen Antrag eine zweite Lesung mit der Wirkung beschlossen werden, dass nach einer über jeden Einzelparagraphen oder –absatz der Vorlage erfolgten Abstimmung erst über die einzelnen Hauptteile in derselben oder einer folgenden Sitzung zu entscheiden ist.
 - e) Ferner kann auch die Abstimmung über eine Vorlage im Ganzen nach vorgenommener Einzelabstimmung beantragt und beschlossen werden.

§ 23

Formen der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hand. Die/der Vorsitzende verkündet nach vorgenommener Zählung der für den Antrag Stimmenden die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Hat zu einem Gegenstande keine Wechselrede stattgefunden, und wird von keinem Ausschussmitglied eine andere Art der Abstimmung verlangt, kann die/der Vorsitzende fragen, ob gegen den Antrag eine Einwendung erhoben wird. Wenn eine solche tatsächlich nicht erhoben wird, kann die/der Vorsitzende den Antrag als angenommen erklären. Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 24

Gültigkeit der Beschlüsse

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Beschlussfähigkeit des Ausschusses und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 25**Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Ein Mitglied des Ausschusses ist von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 - a) in Angelegenheiten, an denen es selbst, der andere Ehepartner, Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine noch näher verwandte oder im gleichen Grade verschwägerte Person beteiligt ist;
 - b) in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
 - c) in Angelegenheiten, in denen es als bevollmächtigte Person einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Auf ausdrücklichen Beschluss des Ausschusses kann das betreffende Mitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in seiner Abwesenheit ein Beschluss zu fassen.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses, die unter Außerachtlassung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gefasst wurden, sind nichtig.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht auf Grund vorstehender Bestimmungen von der Teilnahme an der Beratung bzw. Abstimmung ausgeschlossen sind, können sich der Stimmenabgabe auch enthalten. Diese Stimmenthaltung ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Wenn so viele Mitglieder wegen Befangenheit sich an der Abstimmung nicht beteiligen können, dass dadurch der Ausschuss beschlussunfähig wird, ist die Angelegenheit von der/dem Vorsitzenden von der Tagesordnung abzusetzen und eine Beschlussfähigkeit bei der nächsten Sitzung durch Einberufung der Ersatzmitglieder zu erreichen. Falls auch dadurch keine Beschlussfähigkeit zu Stande kommt, ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen; diesem ist dabei die Meinung der in nicht beschlussfähiger Anzahl anwesenden Ausschussmitglieder bekannt zu geben.

§ 26**Vollzugsbeschränkungen**

- (1) Im Falle der Untersagung des Vollzuges eines Ausschussbeschlusses durch die/den Vorsitzende(n) oder durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister hat die/der Vorsitzende die Angelegenheit in der nächsten Ausschusssitzung zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zu bringen.
- (2) Verharrt der Ausschuss auf seinem Beschluss, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vollzug des Beschlusses untersagen und die Entscheidung des Gemeinderates über die Art und Weise des Vollzuges dieser Angelegenheit einholen.

- (3) Es steht jedem Ausschussmitglied frei, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unter Angabe der Gründe schriftlich um eine Vollzugsbeschränkung zu ersuchen, wenn es der Meinung ist, dass durch den Vollzug eines Ausschussbeschlusses das Interesse der KFA bzw. ihrer Mitglieder gefährdet oder der Gemeinde ein wesentlicher Nachteil entstehen würde. Ein solches Ansuchen muss spätestens an dem auf die Fassung des Beschlusses unmittelbar folgenden Tage der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übergeben werden. Wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einem solchen Ansuchen nicht stattgibt, ist darüber in der nächsten ordentlichen Ausschusssitzung von der/dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

4. Abschnitt: Schriftführung

§ 27

Verhandlungsschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Ausschusses sind Verhandlungsschriften zu führen, die von der/dem Vorsitzenden, von der Leitung (Stellvertretung) der KFA und von der Schriftführung zu unterzeichnen sind.
- (2) Jede Verhandlungsschrift hat die Namen der Anwesenden und die Geschäftszahlen sowie den Gegenstand der vorgetragenen Geschäftsstücke zu enthalten. Bei jedem Geschäftsstück ist in einem kurzen Hinweise festzuhalten, welcher Beschluss gefasst wurde. Jedes Mitglied des Ausschusses, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann von der/dem Vorsitzenden verlangen, dass dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.
- (3) Wird ein vom Amtsantrag abweichender Beschluss gefasst, so ist dieser nicht nur auf dem betreffenden Geschäftsstück, sondern auch in der Verhandlungsschrift bei der bezüglichen Geschäftszahl ersichtlich zu machen. Wenn der abweichende Beschluss auf einem eigenen Einlagebogen zur Verhandlungsschrift festgehalten wird, ist eine von der Schriftführung beglaubigte Gleichschrift dem betreffenden Geschäftsstück beizufügen.
- (4) Den Ausschussmitgliedern ist die Verhandlungsschrift (Beschlussprotokoll) zuzumitteln.

A n h a n g . / A

zu § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Ausschuss der KFA

Dem Ausschuss der KFA sind nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung vorbehalten:

1. Die Erlassung und die allfällige Abänderung der Geschäftsordnung für den Ausschuss;
2. die Festsetzung des Ausmaßes der im Geschäftsjahr zu erbringenden Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie die Zuerkennung solcher Leistungen im Einzelfalle;
3. sämtliche Tariferhöhungen;
4. die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen und die Zuerkennung von Unterstützungen im Einzelfalle;
5. die Festsetzung und das Ausmaß der im § 48 Abs. 6 Punkt 2 der KFA-Satzung vorgesehenen Zuschüsse;
6. die Stellungnahme zum jährlichen Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluss;
7. alle an den Gemeinderat zu leitenden Anträge der Krankenfürsorgeanstalt, insbesondere die Anträge auf Abänderung der Beiträge, auf Erlassung und Abänderung der Satzung und Krankenordnung;
8. die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinbeziehung in den auf zusätzliche Leistungen anspruchsberechtigten Personenkreis sowie die Ausscheidung von Personen aus der Anspruchsberechtigung für zusätzliche Leistungen (§ 48 Abs. 4 und 6 der KFA-Satzung);
9. Angelegenheiten, bei denen eine verschiedene Auffassung oder Anwendung der gesetzlichen oder tatsächlichen Grundlagen möglich ist;
10. die Entscheidung über Ansprüche in Fällen, in denen gemäß § 20 Abs. 2 der KFA-Satzung die Entscheidung des Ausschusses beantragt wurde;
11. die Beschlussfassung über die nach § 47 der KFA-Satzung zu ergreifenden Maßnahmen;
12. die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch das Statut in seiner jeweiligen Fassung von einer bestimmten Wertgrenze an oder aus einem sonstigen Grunde ausdrücklich dem Gemeinderate vorbehalten sind:
 - a) Die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen mit einem Kaufpreis, Tauschwert oder aufzuwendenden Betrag über € 72,67;
 - b) die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten;

- c) die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen;
 - d) die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen;
 - e) der Abschluss und die Auflösung von Bestandverträgen, wenn die Dauer des Vertrages sich auf nicht mehr als 6 Jahre erstreckt;
 - f) die Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites vor den ordentlichen Gerichten, zum Eingehen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über den Streitgegenstand sowie zum Abschluss eines Schiedsvertrages.
13. Angelegenheiten, die sich der Ausschuss ausdrücklich zur eigenen Entscheidung vorbehalten hat.

A n h a n g ./B

zu § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Ausschuss der KFA

Bei nachstehenden vom Ausschuss zu erledigenden Geschäftsstücken wird die mündliche Verhandlung durch Auflage zur Einsicht ersetzt:

1. Abschlüsse von Einzelverträgen auf Basis vom Gemeinderat genehmigter Gesamtverträge, sofern nicht ein Einspruch der Leitung oder der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes der KFA gegen die Person der Vertragswerberin/des Vertragswerbers vorliegt;
2. Kur- und Genesungsaufenthalte, Kindererholungsaktion; ausgenommen die Bewilligung von Kurkosten-Zuschüssen für das Mitglied und für Angehörige gemäß § 3 der KFA-Satzung innerhalb eines Kalenderjahres (mündliche Verhandlung);
3. Unfallkosten, Regress für die Hereinbringung – Abschreibung des Betrages wegen Uneinbringlichkeit.